

# B E T

Energie. Weiter denken



## NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 03-2017

### **Liberalisierung des Messwesens, Strategie Stromnetze, Neue Vollzugsstelle für KEV und HKN**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben für Sie im dritten Netznewsletter des Jahres 2017 folgende Themen zusammengestellt und kommentiert:

[Liberalisierung des Messwesens: neue Entwicklungen aufgrund Bundesgerichtsurteil?](#)

[Strategie Stromnetze: Durchschnittspreisemethode noch nicht vom Tisch](#)

[Neue Vollzugsstelle für KEV und HKN](#)

#### **Treten Sie mit uns in Kontakt!**

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für einen Austausch zu den Themen sowie für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss aus Zofingen

**B E T Suisse AG**

Dr. André Vossebein | Geschäftsführer B E T Suisse AG

---

## Liberalisierung des Messwesens: neue Entwicklungen aufgrund Bundesgerichtsurteil?

Die Liberalisierung des Messwesens wird in der Schweizer Strombranche seit Jahren intensiv diskutiert. Das Bundesamt für Energie will das Thema im Rahmen der seit längerem anstehenden Revision StromVG behandeln. Mehrere Signale deuten darauf hin, dass das Anliegen nach mehr Wettbewerb und tieferen Kosten im Messwesen politisch breite Unterstützung finden könnte. Nun hat das Bundesgericht Anfang der Woche ein [Urteil](#) vom 14. Juli 2017 publiziert, welches einen **Grundsatzentscheid** im geltenden Rechtsrahmen enthält und der Frage neuen Schub verleiht. Entgegen der Meinung von EICom und Bundesverwaltungsgericht erlaubt das Bundesgericht einem Eigentümer von Photovoltaikanlagen (>30 kVA) **auch ohne Zustimmung** des lokalen Verteilnetzbetreibers **einen Dritten als Messdienstleister zu beauftragen**.

Die Stromversorgungsverordnung sieht vor, dass neben dem Verteilnetzbetreiber auch Dritte Messdienstleistungen erbringen können. Innerhalb der Branche war man sich jedoch einig, dass dies die Auslagerung des Messwesens für ein gesamtes Verteilnetz betrifft und dies deshalb nicht ohne Zustimmung des Verteilnetzbetreibers geschehen kann. Das Fachsekretariat der EICom hat im Zusammenhang mit den jährlichen Kosten für die Lastgangmessung von Einzelkunden (marktberechtigte Kunden oder Produktionsanlagen über 30 kVA) den Wert von CHF 600 ermittelt, an dem sich in der Folge viele VNB orientiert haben.

Im konkreten Fall hat die EICom am 15. Oktober 2015 entschieden, dass der Verteilnetzbetreiber seine Zustimmung zum Wechsel des Dienstleisters verweigern kann. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Haltung, das Bundesgericht als letzte Instanz kommt zu einem anderen Schluss. Die Öffnung des Marktes für Messdienstleistungen sei im aktuell geltenden StromVG genügend verankert. Für die betriebliche Messung ist weiterhin der VNB zuständig. Innerhalb der Verrechnungsmessung hat das Gericht aber den Teil der Zählerauslesung und der Datenverarbeitung beurteilt, der Betrieb der Messstelle ist aufgrund des Urteils nicht dem Wettbewerb ausgesetzt.

Es bleibt eine Reihe von **offenen Fragen**. Das Bundesgericht nimmt in seiner Argumentation Bezug auf die Rolle des Gesuchstellers als Erzeuger. Ob das Urteil deshalb unmittelbar auch auf Endverbraucher übertragbar ist, ist aus unserer Sicht unklar. Die Regelung der Messung und Abrechnung innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften bildet einen weiteren Schritt hin zur Öffnung des Messwesens. Daneben ist im Zusammenhang mit dem kommenden Smart Meter Rollout ein [Antrag](#) zur Liberalisierung des Messwesens im Parlament anhängig. Wie so oft bei letztinstanzlichen Urteilen wird der konkrete Fall zur erneuten Beurteilung zurück an die EICom verwiesen. Wie weit die EICom nun ihre Praxis anpassen wird, ist ebenso unklar. In jedem Fall muss eine umfassende Klärung der Verantwortlichkeiten im gesamten Prozess im Interesse aller Beteiligten sein.

Gerne stehen wir für eine vertiefte Analyse des Sachverhalts bereit und diskutieren mit Ihnen die kurzfristigen Handlungsempfehlungen. Wir unterstützen beispielsweise mit unserem **Quick-Check Smart Metering**, bei dem wir Ihre Mengengerüste, Personalressourcen, Prozessschnittstellen und Gesamtkosten überprüfen und damit Kostentransparenz erzeugen. Gleichzeitig helfen wir Ihnen bei der Vorbereitung des Smart Meter Rollout hinsichtlich der Auswirkungen auf das Bestandsgeschäft, den Anforderungen an IT und internen Prozessen sowie den möglichen Kostenfolgen. Schliesslich beantworten wir mit Ihnen die Make-or-buy-Frage und unterstützen Sie bei der Suche nach kompetenten Dienstleistern.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Dominik Rohrer | E [dominik.rohrer@bet-suisse.ch](mailto:dominik.rohrer@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

---

## **Strategie Stromnetze: Durchschnittspreismethode noch nicht vom Tisch**

Das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) ist in der im September bevorstehenden Herbstsession wiederum auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte. Das ursprüngliche Ziel der sogenannten Strategie Stromnetze sind **neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung**, um die langwierigen Verfahren zu beschleunigen und den notwendigen Netzausbau kosteneffizient zu gestalten. Das Paket wurde im Laufe der politischen Debatte um weitere Aspekte ergänzt, die mit dem eigentlichen Inhalt wenig zu tun haben. Dazu gehört die Streichung der Gesetzesbestimmung, auf den sich die Durchschnittspreismethode der ECom stützt. Um diese Frage zusammen mit der Debatte um die Unterstützung der Wasserkraft diskutieren zu können, ist das Geschäft im Mai 2017 in separate Vorlagen aufgetrennt worden.

Im Ständerat fand ein Antrag eine Mehrheit, welcher es den EVU wieder erlauben würde, die Kosten der Eigenproduktion vollständig den gebundenen Kunden in der Grundversorgung anzulasten. Der Nationalrat zeigte sich deutlich kritischer und wies die Vorlage an die Kommission zurück, um die Frage umfassend abzuklären. Allfällige Unterstützungsmassnahmen für die Wasserkraft sollen mit der politischen Diskussion um ein neues Marktdesign abstimmt werden. Zudem befindet sich auch eine Revision des Wasserzinsregimes in der Vernehmlassung.

Die Frage der Durchschnittspreismethode ist damit weiterhin nicht geklärt. Die ECom wurde im Juni 2017 eingeladen, die zurückgewiesene Vorlage aus der Sicht „Versorgungssicherheit“ und „Angemessenheit der Tarife“ zu kommentieren. Nach wie vor sieht die ECom „keinen Rechtsetzungsbedarf zur Korrektur des Bundesgerichtsentscheides in Sachen CKW und damit zur Neuregelung der Tarife in der Grundversorgung“. Auch die vorberatende Kommission des Nationalrates hat nach ihrer Sitzung vom 28. und 29. August 2017 keine Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Zuordnung der Gestehungskosten zur Grundversorgung veröffentlicht. Vielmehr teilt sie mit, allfällige Unterstützungsmassnahmen für die Wasserkraft sollen „überlegt angegangen werden“.

Gerne vertiefen wir für Sie gezielt die relevanten Aspekte, schätzen mögliche Auswirkungen ein und extrahieren daraus die relevanten Handlungsempfehlungen.

Sprechen Sie uns an!

**Dominik Rohrer** | E [dominik.rohrer@bet-suisse.ch](mailto:dominik.rohrer@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

**Ueli Betschart** | E [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

---

## **Neue Vollzugsstelle für KEV und HKN**

Das vom Stimmvolk angenommene Energiegesetz sieht vor, dass der Vollzug des Netzzuschlagsinkasso, der Einspeisevergütungen und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen von einer eigenständigen Vollzugsstelle zu erfüllen ist. Bis anhin hatte diese Aufgabe die Swissgrid erfüllt. Die Vollzugsstelle wird jedoch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Swissgrid sein und dabei der Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) unterstehen.

Der Betrieb der Vollzugsstelle ist bei Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes und deren zugehörigen Verordnungen angedacht. Nach aktuellem Kenntnisstand ist der 1. Januar 2018 vorgesehen. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch kein unnötiger administrativer Aufwand für die VNB bei den Prozessen der Datenübermittlung, dem Transfer oder der Löschung von HKN entsteht.

**André Vossebein** | E [andre.vossebein@bet-suisse.ch](mailto:andre.vossebein@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94



---

## Verantwortlicher Herausgeber

---

**B E T** Suisse AG • Geschäftsführer: Dr. André Vossebein • Junkerbifangstrasse 2 • 4800 Zofingen • Telefon +41 62 751 58 94 • Telefax +41 62 751 60 93 • [www.bet-suisse.ch](http://www.bet-suisse.ch) • [info@bet-suisse.ch](mailto:info@bet-suisse.ch) •

## Redaktion

---

**Ueli Betschart** | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** +41 62 751 58 94

Gerne nehmen wir weitere Interessenten in unseren Verteiler auf.  
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +41 (0)62 751 58 94 oder auf dem Postweg erreichen.